Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5691

11. 10. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/5423 —

Verwendung des Vermögens der SED

Vorbemerkung

Das materiell rechtsstaatswidrig erworbene Vermögen der Parteien und Massenorganisationen, das nicht an früher Berechtigte zurückzuführen ist, ist gemeinnützig im Beitrittsgebiet zu verwenden (Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d zum Einigungsvertrag). Die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), die zu diesem Zweck am 11. Februar 1994 eine Verwaltungsvereinbarung mit den neuen Ländern geschlossen hat. Die Entscheidungen der BvS zur gemeinnützigen Verwendung des Parteivermögens sind im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission und im Benehmen mit den neuen Ländern zu treffen.

Ein wesentlicher Grund dafür, daß das materiell rechtsstaatswidrig erworbene Vermögen erst nach Jahren und nur sukzessive für gemeinnützige Zwecke in den neuen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden kann, liegt in der Umsetzung der am 20. Dezember 1989 vom Präsidium des Parteivorstandes der SED/PDS beschlossenen „Maßnahmen zur Sicherung des Parteivermögens der SED/PDS" durch die Partei. Die Durchführung dieses Maßnahmekatalogs wurde einer eigens gebildeten Arbeitsgruppe übertragen. Im ersten Halbjahr 1990 wurden zahlreiche Gesellschaften durch ehemalige Funktionäre und Vertrauenspersonen der Partei gegründet. Diese Gesellschaften erhielten auf Dar-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Oktober 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lehens- und Pachtbasis Geld- und Sachmittel aus dem Parteivermögen. Zudem erhielten diese Gesellschaften Nutzungsverträge über die von ihnen genutzten Immobilien. Diese Nutzungsverträge mit einer Laufzeit von bis zu 99 Jahren waren durchweg nicht marktüblich. Die Darlehensverträge enthielten ebenfalls keine – im Vergleich zu Dritten – marktüblichen Konditionen. Die Gesellschafter dieser neu gegründeten GmbH waren darüber hinaus häufig zusätzlich durch Treuhandverträge an die PDS gebunden. Insgesamt hat die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) 155 mit der PDS verbundene Unternehmen und sonstige mit PDS-Darlehen ausgestattete Einrichtungen festgestellt.

Die gezielte Verteilung des Parteieigentums an zahlreiche Empfänger sowie die mit den unwirksamen Nutzungsverträgen und unwirksamen Darlehensverträgen geschaffenen Fakten haben ganz wesentlich zu dem Aufwand beigetragen, der notwendig war, um das Parteivermögen, soweit es jeweils noch vorhanden war, für gemeinnützige Zwecke verfügbar zu machen.

1. In welchem Umfang wurden Mittel aus dem SED-Vermögen gemeinnützig verwendet?

Die BvS hat bisher 408,34 Mio. DM zur gemeinnützigen Verwendung zur Verfügung gestellt. Dabei ist eine Trennung zwischen dem Vermögen, das ursprünglich der SED, und dem, das anderen Parteien und Massenorganisationen gehörte, nicht möglich.

2. a) Für welche Zwecke, in welchem Umfang, in welchen Zeiträumen und in welchen Bundesländern jeweils wurde das Vermögen der SED ausgeschüttet?

Bei dem in der Antwort zu Frage 1 angegebenen Betrag handelt es sich in Höhe von rd. 403 Mio. DM um Barmittel und in Höhe von rd. 5 Mio. DM um die Übertragung einer Liegenschaft an die Stadt Erfurt unter Anrechnung des Verkehrswertes auf die dem Freistaat Thüringen zustehende Quote.

Die Barmittel in Höhe von rd. 403 Mio. DM wurden 1994 für die kultur- und wirtschaftsnahe Forschungsförderung zur Verfügung gestellt. Auf die Kulturförderung entfielen 253,32 Mio. DM. Auf die Forschungsförderung entfielen 150 Mio. DM.

Die Zurverfügungstellung dieser Beträge war seinerzeit nur möglich, weil das Bundesministerium der Finanzen gegenüber der damaligen Treuhandanstalt (THA) eine Garantieerklärung über den Betrag von 400 Mio. DM abgegeben hatte.

Die vorstehenden Beträge wurden wie folgt auf die neuen Länder verteilt:

Berlin	42,43 Mio. DM
Brandenburg	63,24 Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	47,05 Mio. DM

Sachsen	116,37 Mio. DM
Sachsen-Anhalt	70,22 Mio. DM
Thüringen	69,03 Mio. DM

b) Welche Ergebnisse wurden mit den einzelnen Maßnahmen jeweils erreicht, wie viele Existenzgründungen im Technologiebereich gefördert, wie viele Ausbildungsplätze gefördert, wie viele Arbeitsplätze gefördert und wie viele Arbeitsplätze im Ergebnis der Förderung gesichert?

Nach der mit den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 11. Februar 1994 haben die Länder der BvS einen Bericht über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu erstatten. Der Bericht soll insbesondere die Anzahl und die Art der geförderten Vorhaben und die Höhe der hierfür eingesetzten Mittel enthalten. Dieser Verpflichtung sind die Länder durch Einreichung zum Teil umfangreicher Projektlisten, die auch dem Bundesministerium der Finanzen vorliegen, nachgekommen. Inwieweit es sich bei den geförderten Vorhaben um Existenzgründungen handelt, wie viele Ausbildungs- und Arbeitsplätze dadurch gefördert und wie viele Arbeitsplätze im Ergebnis der Förderung gesichert wurden, ist aus den Verwendungsnachweisen der Länder nicht ersichtlich. Wie viele Arbeitsplätze „im Ergebnis der Förderung" gesichert wurden, kann im übrigen erst nach Abschluß der Förderung festgestellt werden, da erst dann von einem „Ergebnis der Förderung" gesprochen werden kann.

c) Wie hoch sind die Ausschüttungen 1996 insgesamt und die Zuführungen an die einzelnen Länder?

Wie und wann wurden die Mittel in den einzelnen Ländern eingesetzt?

Im Jahre 1996 sind bislang noch keine Ausschüttungen erfolgt. Bereits beschlossen ist eine Ausschüttung in Höhe von 50 Mio. DM für eine vom Bund und den neuen Ländern getragene Gesellschaft zur Investorenwerbung im Ausland für Standorte in den neuen Bundesländern.

Des weiteren wird die Aufstockung der Konsolidierungsfonds für Finanzierungshilfen zugunsten mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den neuen Ländern in Höhe von 250 Mio. DM vorbereitet.

d) Welche Ausschüttungen sind für 1997 zu welchen Terminen vorgesehen bzw. in Ansatz gebracht?

Welche Informationen wurden dazu den Ländern übermittelt?

Wann wurden diese Informationen übermittelt?

Eine feste Planung über die Höhe der Beträge und den Zeitpunkt ihrer Ausschüttungen im Jahre 1997 liegt derzeit noch nicht vor. Die Planung und Unterrichtung der Länder wird zu gegebener Zeit durchgeführt.

3. Wie hoch sind die Rechtskosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung des SED-Vermögens entstanden und zu Lasten einer gemeinnützigen Verwendung gegangen sind?

   Woraus resultieren sie im einzelnen?

Im Zusammenhang mit der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der SED und der in diesem Vermögen verbundenen juristischen Personen wurden von der THA/BvS per 30. Juni 1996 buchhalterisch 15,7 Mio. DM Rechtskosten erfaßt. Diese Kosten resultieren vor allem aus den erforderlich gewordenen gerichtlichen Verfahren, die die BvS aufgrund der von der PDS – wie eingangs geschildert – abgeschlossenen rechtswidrigen Darlehens- und Pachtverträge mit Dritten und auch mit der PDS zur Sicherung und Rückführung des SED-Parteivermögens (siehe Antwort zu Frage 8) führen mußte.

4. Wie hoch sind die Kosten, die durch die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR insgesamt entstanden sind?

   Aus welchen Mitteln wurden sie finanziert?

   Welchen Beitrag leistet die Unabhängige Kommission speziell seit 1996 zur Verwendung der Mittel?

   Wie viele Sitzungen der Kommission haben stattgefunden, und welche Entscheidungen wurden gefällt?

Die Kosten, die durch die UKPV entstehen, sind im Bundeshaushalt jeweils in Kapitel 0619 nachgewiesen. Sie werden aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Entscheidungen über die gemeinnützige Verwendung von Mitteln sind gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d zum Einigungsvertrag Einvernehmensentscheidungen zwischen der BvS und der UKPV. Zur Vorbereitung solcher Entscheidungen führt der Vorsitzende der UKPV zusammen mit Vertretern der BvS Gespräche mit Regierungsvertretern der Länder im Gebiet des Artikels 3 des Einigungsvertrages.

Die UKPV hat bisher 66 Sitzungen abgehalten. Auf diesen Sitzungen hat sie zu mehr als 760 Beratungsunterlagen Entscheidungen gefällt. Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit leitet die UKPV dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung Berichte zu.

Bisher liegen zwei Zwischenberichte (Drucksache 12/622 und 12/6515) sowie zwei Teilabschlußberichte (Drucksache 13/5376 und 13/5377) vor. Weitere Teilabschlußberichte werden folgen.

5. Wie hoch sind die Verwaltungskosten für das SED-Vermögen, die durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Rechnung gestellt wurden?

   Woraus setzen sie sich zusammen?

   Aus welchen Mitteln werden sie beglichen?

Die Rechnungslegung der BvS für die Kosten der treuhänderischen Verwaltung erfolgt nicht getrennt für die Vermögen der

ehemaligen Parteien und Massenorganisationen der DDR. Die hier entstandenen Verwaltungskosten für Personal- und Sachmittel können daher nicht betraglich separiert in bezug zu der Verwaltung des ehemaligen SED-Vermögens gesetzt werden.

Mit Ausnahme der Kosten für Führungskräfte wurden diese Kosten bis einschließlich 1994 vorläufig aus dem Gemeinnützigkeitsfonds beglichen. Über die endgültig aus diesem Fonds zu begleichenden Verwaltungskosten der THA/BvS ist zwischen UKPV und BvS noch Einvernehmen herzustellen.

6. In welchem Umfang und aufgrund welcher Tatsachen wurden Steuern aus dem SED-Vermögen gezahlt und das Vermögen für die gemeinnützige Verwendung in den neuen Ländern vermindert?

Die BvS als Anstalt des öffentlichen Rechts ist von der Körperschaftsteuer befreit. Betriebe gewerblicher Art liegen nicht vor. Die BvS hat als treuhänderische Verwalterin der ehemaligen SED-Immobilien die von den Gemeinden festgesetzte Grundsteuer zu zahlen.

Nach Festsetzung der Berliner Finanzverwaltung findet eine Besteuerung des PDS-Altvermögens für die Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 1991 nicht statt. Für das Jahr 1990 wurde von der Finanzverwaltung unter Anrechnung bereits gezahlter Beträge (einschließlich eines gepfändeten Betrages von 3 159 769 DM) noch eine abschließende Steuerzahlung von 5 000 004 DM für Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer festgesetzt. Diese Steuern wurden aus dem Altvermögen beglichen.

Aufgrund ihrer Stellung als treuhänderischer Verwalter unterliegt die BvS der Umsatzsteuerpflicht. Diese Umsatzsteuerpflicht mindert jedoch nicht das für gemeinnützige Verwendung zur Verfügung zu stellende Vermögen. Die bei den Verkäufen von Mobilien und Vorräten sowie die im Falle der Optierung bei Mietverträgen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stellt sich somit lediglich als ein durchlaufender Posten dar.

Die von der BvS treuhänderisch verwalteten verbundenen juristischen Personen, die in der Regel einen Gewerbebetrieb weiter betreiben, zahlen aus ihrem eigenen Vermögen sämtliche im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit anfallenden Steuern, insbesondere also Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

7. In welchem Umfang wurden Kosten für Liquidatoren, Rechtskosten und Honorare zu Lasten der gemeinnützigen Verwendung gezahlt?
Welche Ergebnisse wurden damit erzielt?
In welchem Verhältnis stehen diese Kosten zum erzielten Ergebnis?

Die entstandenen Rechtskosten wurden bereits in der Antwort zu Frage 3 genannt.

Die Honorarkosten für Geschäftsführer und Liquidatoren betragen per 30. Juni 1996 22,5 Mio. DM.

8. In welchem Umfang und aus welchen Gründen konnte SED-Vermögen noch nicht bereitgestellt werden?

In den gerichtlichen Verfahren um die Firmen Novum GmbH und Transcarbon GmbH werden Ansprüche in einer Höhe von rd. 500 Mio. DM verfolgt. Abschließende gerichtliche Entscheidungen liegen noch nicht vor.

34 Mio. DM aus der von der PDS veranlaßten Vergabe von Darlehen werden ebenfalls derzeit eingeklagt.

Auf Konten der BvS befinden sich 102 Mio. DM, die ebenfalls streitbefangen sind. Aus der Verwaltung und Verwertung des Parteivermögens werden schließlich weitere Einnahmen zwischen 323 und 354 Mio. DM erwartet, die jedoch noch durch Ausgaben bzw. Vermögensabgänge (z. B. durch Restitution) zwischen 88 bis 92 Mio. DM belastet werden.

9. Aus welchen Gründen ergibt sich im einzelnen ein streitbefangener Anteil des SED-Vermögens?

Wie hoch ist dieser Anteil?

Warum kann er nicht, zumindest teilweise bzw. gegen entsprechende Bürgschaften, zum wirtschaftlichen Umbau in den neuen Ländern eingesetzt werden?

Bei der Rückforderung der als Darlehen ausgereichten Gelder, bei dem Einfordern von Nutzungsentschädigungen für die genutzten Liegenschaften sowie bei der Verwertung des früheren Parteivermögens kam und kommt es häufig zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, weil die Gesellschaften in vielen Fällen die Verbundenheit mit der SED/PDS bestritten haben oder bestreiten und die PDS trotz ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufklärungspflicht die Verbundenheit ihrerseits nicht offenlegt. Nicht einmal in den Fällen, in denen die PDS aufgrund von Treuhandverträgen wirtschaftliche Eigentümerin oder Gesellschafterin war, erfolgte diese Offenlegung.

Diese Verfahren, die zum Teil über mehrere Instanzen gehen, sind vielfach noch nicht abgeschlossen. Eine Bezifferung erfolgte bereits, soweit dies möglich war, in der Antwort zu Frage 8.

10. a) Wie hoch sind Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten?

Wie hoch sind oder waren Rückstellungen für Umsatzsteuer?

Woraus ergibt sich die Verpflichtung der Zahlung einer Umsatzsteuer zu Lasten der gemeinnützigen Verwendung?

Wann erfolgt bzw. erfolgte eine Klärung?

Bei den der BvS gemeldeten eingehenden Zahlungen ist häufig nicht klar, ob es sich um Brutto- oder Nettobeträge handelt. Für eventuell abzuführende Umsatzsteuer hält die BvS bislang daher vorsichtshalber bestimmte Beträge zurück. Rückstellungen für eventuell zu zahlende Umsatzsteuer betragen per 30. Juni 1996 0,4 Mio. DM. Bei dieser Position wurden Zahlungseingänge bis zum 30. Juni 1996 berücksichtigt, bei denen aber der Zahlungsgrund noch näher überprüft werden muß und eine Umsatzsteuerpflicht der BvS nicht eindeutig auszuschließen ist.

Da der Verkauf von Mobilien und Vorräten zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe erfolgt, stellt die Umsatzsteuer nur einen Durchlaufposten dar. Über den Posten Umsatzsteuer hinaus werden derzeit keine Rückstellungen für anderweitige Eventualverbindlichkeiten gebildet.

b) Wie hoch sind Rückstellungen für Umweltschutz/Altlasten?
Auf welche Objekte beziehen sich die Rückstellungen?
Wann erfolgt eine Entscheidung über die Auflösung dieser Rückstellungen?

Rückstellungen für diese Zwecke werden, bezogen auf ehemalige PDS-Grundstücke, derzeit nicht mehr gebildet. Rückstellungen, die in der Vergangenheit gebildet wurden, konnten aufgelöst werden, da sich entsprechende Risiken nicht realisiert haben.

11. In welchem Umfang wurde das Vermögen für die Absicherung von anderen Risiken und Verlusten eingesetzt, so daß keine Ausschüttung des Vermögens an die neuen Länder erfolgen konnte?

Da die Frage mißverständlich und nicht ausreichend präzisiert gestellt ist, kann sie insoweit nur unter der Prämisse der bei der BvS vorliegenden Erkenntnisse beantwortet werden.

Bei der treuhänderischen Verwaltung durch die BvS wurde durch Abschluß von Versicherungen im üblichen Rahmen Vorsorge für bestimmte Risiken, beispielsweise bei Liegenschaften, getroffen.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 8 und 9 verwiesen.

12. Aufgrund welcher Ursachen verzögert sich darüber hinaus die Bereitstellung der Mittel für die neuen Länder?

Wie bereits erwähnt, hat die BvS bisher aus dem SED-Vermögen 408,34 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen 250 Mio. DM zur Aufstockung der Konsolidierungsfonds und weitere 50 Mio. DM für die Bund/Länder-Gesellschaft „Neue Länder GmbH" zwecks Investorenwerbung zur Verfügung. Außerdem sind weitere Mittel aus dem Vermögen der Massenorganisationen ausgeschüttet worden (siehe auch Antwort zu Frage 14).

13. Wie wird eine zeitgerechte Verwendung der Mittel für den Aufbau in den neuen Ländern gesichert?

Die zeitgerechte Verwendung der Mittel wird durch eine zeitnahe Beschlußfassung über die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel sichergestellt.

14. Welche weiteren Mittel (Mittel anderer Parteien oder Massenorganisationen oder anderweitige Mittel) gehen in die gemeinnützige Verwendung der Mittel der Parteien und Massenorganisationen der DDR ein?

    In welchem Umfang ist eine Ausschüttung erfolgt?

    Aufgrund welcher Ursachen verzögert sich die Ausschüttung?

Mittel aus der Verwertung und Verwaltung von Vermögen der DDR-CDU, der DBD, der LDPD und der NDPD sowie von Vermögen der übrigen Massenorganisationen der DDR einschließlich der mit ihnen verbundenen juristischen Personen stehen nach der Erfüllung von Restitutionsansprüchen der gemeinnützigen Verwendung zur Verfügung. Ausschüttungen erfolgten wie folgt:

80 % der Beherbergungseinrichtungen des ehemaligen Feriendienstes des FDGB im Gesamtwert von ca. 190 Mio. DM wurden den Belegenheitsgemeinden zu einem symbolischen Preis gegen Übernahme der Verwaltung und Verwertung dieser Einrichtungen überlassen. Diese Maßnahme folgte einem Vorschlag der Bundesregierung im Rahmen des Gemeinschaftswerkes „Aufbau Ost".

Soweit die BvS die von den Gemeinden verwalteten Feriendiensteinrichtungen selbst an Investoren veräußert hat, belaufen sich die an die Gemeinden ausgekehrten Erlöse zur Förderung des Tourismus nach vorherigem Abzug der Kosten auf ca. 70 Mio. DM. Hieran hat das Sondervermögen einen Anteil von ca. 40 Mio. DM. Weitere ca. 160 Mio. DM können den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, wenn die Veräußerung und Klärung von Restitutionsfragen abgeschlossen ist.

87 Großobjekte der ehemaligen Gesellschaft für Sport und Technik (GST) wurden nach den Verbilligungsrichtlinien des Bundesministeriums der Finanzen an die Belegenheitskommunen abgegeben, die sich verpflichteten, die weitere sportliche Nutzung aufrechtzuerhalten.

Der Wert dieser Gegenstände kann mit ca. 30 Mio. DM angegeben werden. Sportgeräte und technische Spezialausrüstungen wurden bereits 1990 den nutzenden Sportvereinen zur kostenlosen Nutzung übergeben. Sportgeräte im Werte von ca. 10 Mio. DM wurden den Nutzern inzwischen unentgeltlich übereignet.

Die in den Objekten der Parteien und Massenorganisationen sowie der verbundenen juristischen Personen befindlichen Kunstgegenstände wurden zunächst inventarisiert und sichergestellt. Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den neuen Ländern werden diese Kunstgegenstände den neuen Ländern zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt unentgeltlich.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333